

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 759795-2023-48 Mag. Xia 01239 DW Wien, 28. Juni 2024

1010 Wien, Singerstraße 13
Yoo & Kim GesmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von der Yoo & Kim GesmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1010 Wien, Singerstraße 13 zur Ausübung des Gewerbes Gastgewerbe in der Betriebsart eines Restaurants.

Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage

Die Zugangstüre von der Nikolaigasse schlägt nunmehr gegen die Fluchtrichtung auf.

Das ehemalige Lager im hinteren Bereich der Betriebsanlage wird zu einem Vorbereitungsraum umgestaltet. Dort werden Tätigkeiten, wie Abwaschen von Geschirr, Vorbereitung von Kaltspeisen und Salaten sowie Reiskochen mit Reiskocher, durchgeführt und drei Kälteaggregate aufgestellt.

Die Küche und der Vorbereitungsraum werden mit einer neuen Zuluft Anlage mit 1850m³ /h belüftet. Die Frischluftansaugung erfolgt über die Nikolaigasse, wobei die Ansaugungsstelle einen Schalldruckpegel von 43 dB(A) in 1m Entfernung aufweist.

Im Vorbereitungsraum wird ein Wandventilator, welcher mit einer Aktivkohlefilterung ausgestattet ist, zwecks Abführung von Abluftwärme der im Vorbereitungsraum aufgestellten Kälteaggregate mit einer Leistung von 250-450 m³ /h installiert. Die Ausblasung erfolgt über die Nikolaigasse, wobei die Ausblasstelle einen Schalldruckpegel von 43 dB(A) in 1m Entfernung aufweist.

Weiters wird im Vorbereitungsraum ein Gas-Detektor (GasDetector IR-220) als sicherheitstechnische Maßnahme bei unbeabsichtigtem Austritt von Kältemittel installiert.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Die beiden neuen Lüftungsanlagen sollen während der Betriebszeit der Betriebsanlage betrieben werden, wobei der Abluftventilator für die Abluft der Kälteaggregate auch bei einem Kältemittelaustritt, welcher mittels des vorgesehenen Gasetektors festgestellt wird, betrieben wird.

Die Abluft aus der Küche wird unverändert mit einer Dunstabzughaube über dem 8-flammigen Gasherd in einem Luftvolumenstrom von 1600m³/h abgesaugt und über Dach ausgeblasen.

Die Lüftungsanlage für den Gastraum 4 wird weiterhin im genehmigten zeitlichen Rahmen betrieben, wobei jedoch der Aktivkohle-Geruchsfilter in der Abluftanlage entfernt wird.

Von den mit Bescheid vom 26.03.1992, GZ: MBA 1/8 – BA/6365/92, genehmigten 10 Tisch- und Gasbrennern (Tischgriller) wurden 3 entfernt, und sollen nur noch 7 weiter betrieben werden.

Die genehmigte Split-Klimaanlage mit zwei Innengeräten sowie einem Außengerät wird durch eine neue Splitklimaanlage, welche ausschließlich zur Kühlung der Raumluft verwendet wird, ersetzt. Das Außengerät ist weiterhin straßenseitig in der Türnische oberhalb der Eingangstüre situiert und weist einen Schalldruckpegel von 44 dB(A) in 1m Entfernung auf. Diese Klimaanlage wird mit 2,0kg Kältemittel R32 längstens bis 22:00 Uhr betrieben. Die Betriebszeit wird mittels einer Schaltuhr eingeschränkt.

Die Beheizung der Betriebsanlage erfolgt unverändert über eine raumluftunabhängige Gastherme hinter dem Gastraum 4. Die Warmwasserbereitstellung erfolgt über einen E-Boiler (100Liter).

In der Betriebsanlage werden 9 MitarbeiterInnen beschäftigt. Davon werden 5 gleichzeitig dort anwesend sein.

In der Betriebsanlage wird unverändert Musik in Hintergrundmusiklautstärke (max. 65 dB, A) dargeboten. Die Betriebszeiten der Betriebsanlage sind täglich längstens von 06:00 bis 02:00 Uhr.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 26.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme:

**Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien,
2. Stock und Zimmer 224**

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01239)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Signaturplatzhalter

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Camba
(elektronisch gefertigt)